

---

Vorlage der Staatsregierung.

# Gesetz

vom . . . . . 1919,

womit

das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege ergänzt wird.

---

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel I.

Im ersten Absatz des § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege ist nach dem ersten Satze einzuschalten: „Gegen die Anklageschrift findet kein Einspruch statt. Doch kann der Angeklagte die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes in der Hauptverhandlung anfechten.“

## Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Es findet auf anhängige Sachen nur Anwendung, wenn die Anklageschrift dem Beschuldigten noch nicht zugestellt ist.

(2) Mit der Vollziehung sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heerwesen betraut.

---



## Begründung.

Bei der Anwendung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege hat sich der Zweifel ergeben, ob gegen die von der Generalstaatsanwaltschaft erhobene Anklage der Einspruch zulässig sei. Nach § 4 sind die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Das sonst zur Entscheidung zuständige Oberlandesgericht kann aber hier nicht in Frage kommen, da nach § 3 die Gerichtsbarkeit in allen Pflichtverletzungssachen ausschließlich dem Obersten Gerichtshofe zusteht. Die beim Obersten Gerichtshofe für Sachen dieser Art gebildete Ratskammer hat in einem bestimmten Fall entschieden, daß der Einspruch zwar zulässig sei, die Entscheidung darüber aber nicht dem Oberlandesgerichte, sondern ihr selbst zustehe.

Dieser Ausweg scheint aber nicht befriedigend. Das Gesetz vom 19. Dezember 1918 soll der Öffentlichkeit eine erhöhte Gewähr dafür bieten, daß das von militärischen Kommandanten im Kriege begangene Unrecht gelöhnt wird. Dieser Zweck würde nicht erreicht, wenn über eine vom Generalstaatsanwalt erhobene Anklage in einem geheimen Verfahren abgeprochen werden könnte. Gerade das Strafverfahren wegen der Pflichtverletzungen militärischer Organe bedarf der strengsten Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Die Gefahr, gegen die der Einspruch sonst schützen soll, die Gefahr einer mutwilligen Beschuldigung, ist hier schon durch die sorgfältig vorbereitete Anklage, die doppelte Untersuchung des Falles durch die Kommission und durch den Untersuchungsrichter und dadurch ausgeschlossen, daß die Erhebung der Anklage der Generalstaatsanwaltschaft überlassen ist.

Das Gesetz soll nur auf Fälle Anwendung finden, in denen die Anklageschrift dem Beschuldigten noch nicht zugestellt worden ist. Damit soll zu der Frage, ob nach den geltenden Bestimmungen der Einspruch zulässig ist, nicht Stellung genommen, sondern bloß der Schein vermieden werden, als wolle dieses Gesetz die Entscheidung über eine bestimmte, schon erhobene Anklage beeinflussen.